

12 Die Rechtsschutzversicherung

12.1 Überblick und gesetzliche Grundlagen

12.1.1 Was leistet die Rechtsschutzversicherung?

Im Leben kommt es immer wieder zu Auseinandersetzungen über wichtigere und weniger wichtige Dinge. Menschen können in unzähligen Situationen «aneinander geraten». Solche Auseinandersetzungen können je nach Situation **Geld**, **Zeit** und **Nerven** der betroffenen Personen kosten.

Beispiele

- Streit im **Arbeitsleben**, zum Beispiel: Frau Koller ist der Meinung, dass sie von ihrer Vorgesetzten im Team systematisch benachteiligt und schikaniert wird. Die Stimmung ist schon seit einiger Zeit schlecht. Die Situation ist belastend. Es finden mehrere Sitzungen statt, die Frau Koller in ihrer Freizeit vorbereiten muss. Als Frau Koller die Versetzung in ein anderes Team verlangt, droht ihr die Vorgesetzte mit der Kündigung. Die Angst vor dem Stellenverlust belastet Frau Koller natürlich noch mehr. Und die Rechtsberatung, die Frau Koller nun benötigt, kostet Geld.
- Streit in der **Familie**, zum Beispiel: Nach dem Tod des Vaters kommt es unter den Kindern zum Streit ums Erbe. Der Sohn fühlt sich benachteiligt, weil der Vater im Testament der Tochter das Haus übertragen hat. Solche Streitigkeiten sind meistens langwierig und teuer. Ausserdem treiben sie einen Keil in die Familienbande, was alle Beteiligten emotional stark belastet.
- Streit mit **Verkäufern**, zum Beispiel: Herr Früh hat einen neuen PC gekauft. Doch der Bildschirm funktioniert nicht richtig. Herr Früh reklamiert beim Verkäufer. Dieser bietet an, den Bildschirm zur Reparatur einzuschicken. Herr Früh ist damit nicht einverstanden. Er will nicht drei Wochen warten, bis der Bildschirm repariert ist. Er will sofort einen anderen Bildschirm. Damit ist der Verkäufer nicht einverstanden. Herr Früh ärgert sich sehr.
- Streit mit dem **Vermieter**, zum Beispiel: Familie Rast zieht aus ihrer Mietwohnung aus. Der Vermieter verlangt, dass die Wohnung auf ihre Kosten neu gestrichen wird. Er verweigert deshalb die Rückgabe des Mietdepots, das die Rasts beim Einzug hinterlegen mussten. Es folgt ein langer Briefwechsel mit dem Vermieter, der sehr ärgerlich ist.
- Streit mit der **Versicherung**, zum Beispiel: Frau Homberger meldet einen Totalschaden an ihrem Auto. Die Versicherung offeriert ihr 12 000 Franken, sie erwartet mindestens 15 000 Franken. Frau Homberger ist sehr verärgert.

Manchmal können die beteiligten Personen in einem **klärenden Gespräch** einen **Kompromiss** finden und so den Konflikt mit verhältnismässig wenig Zeit- und Geldaufwand bereinigen. Manchmal wird für einen solchen Einigungsversuch sogar ein professioneller Streitschlichter beigezogen. Man spricht dann von einer **Mediation** und die professionellen Streitschlichter bezeichnet man auch als Mediatoren.

Hinweis

Viele Branchen haben für Streitigkeiten mit ihren Kunden extra eine unabhängige Schlichtungsstelle (Ombudsstelle) geschaffen. Sie berät Kunden, die sich ungerecht behandelt fühlen, und versucht, mit dem betroffenen Unternehmen eine gütliche Einigung zu erzielen. Im Bereich des Privatversicherungswesens übernimmt der «Ombudsman der Privatversicherung und der Suva» diese Aufgabe (www.versicherungsombudsman.ch).

Doch nicht immer sind die Konfliktparteien sofort kompromissbereit. Manchmal braucht es **langwierige und deshalb teure Verhandlungen**, bis ein Kompromiss gefunden werden kann. Und wenn keine Einigung gelingt, hilft nur der Gang vor das **Gericht**. Es kommt zu einem **Prozess**, in dem die Richter ein **verbindliches Urteil** fällen, Prozesse zu führen, ist für beide Parteien **aufwändig** und **riskant**.

- In der Regel benötigen der Kläger und der Beklagte für die Prozessführung einen **Anwalt**, denn die Rechtskenntnisse von Laien genügen oft nicht, um die Erfolgsaussichten eines Prozesses einzuschätzen und dann den Prozess auch noch erfolgreich zu führen.
- Bei einem Prozess ist nie sicher, wer gewinnt. Kläger und Beklagter tragen ein **Prozessrisiko**. Wer den Prozess verliert, muss die Gerichtskosten tragen, die Kosten seines eigenen Anwalts bezahlen und die Gegenpartei für ihre Aufwendungen entschädigen (Parteientschädigung für Anwaltskosten).

Die Kosten eines Prozesses können leicht Tausende von Franken ausmachen. Das übersteigt die finanziellen Möglichkeiten vieler Personen. Die Rechtsschutzversicherung deckt den Vermögensbedarf für den Fall, dass man als **Kläger** einen Prozess einleiten will, um zu seinem Recht zu kommen, oder dass man als **Beklagter** in einen Prozess gezogen wird und sich gegen Ansprüche eines Klägers verteidigen muss.

12.1.2 Drei wichtige Bereiche: Privatrechtsschutz, Verkehrsrechtsschutz und Betriebsrechtsschutz

Die Versicherer unterteilen die Rechtsschutzversicherung üblicherweise in die drei Bereiche Privatrechtsschutz, Verkehrsrechtsschutz und Betriebsrechtsschutz.

12.1.3 Gesetzliche Grundlagen

Neben dem **VVG** gilt das Versicherungsaufsichtsgesetz (Art. 32) und die Aufsichtsverordnung (Art. 161–170). Art. 32 VAG über die Rechtsschutzversicherung schreibt u. a. vor, dass ein Versicherungsunternehmen, welches die Rechtsschutzversicherung gleichzeitig mit anderen Versicherungszweigen betreiben will, die Erledigung von Schadenfällen des Zweiges Rechtsschutz einem rechtlich selbstständigen Unternehmen (Schadenregelungsunternehmen) übertragen muss.

12.2 Die Privatrechtsschutzversicherung

12.2.1 Der Versicherungsschutz

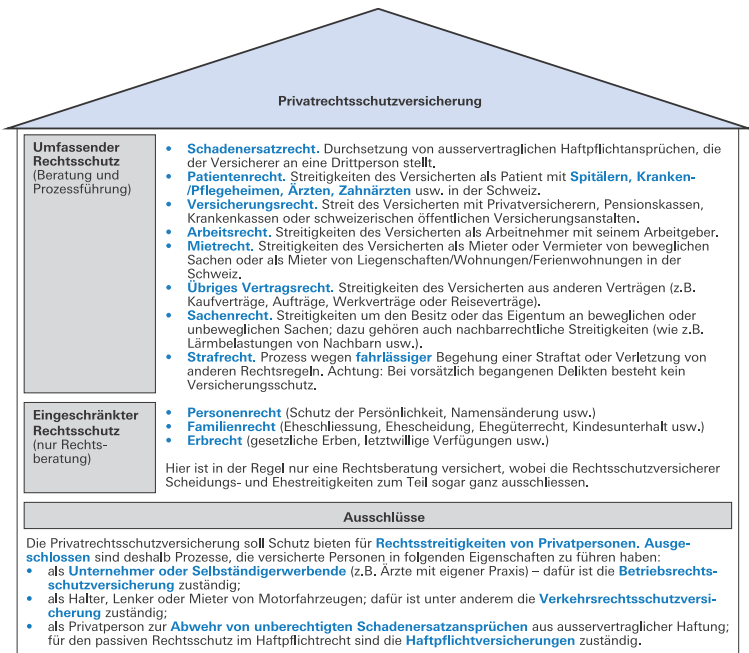
Versicherte Personen

Wie bei der Hausratversicherung gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Bei der **Einzelversicherung** ist nur eine Person versichert.
- Bei der **Familienversicherung** ist eine ganze Familie versichert. Das sind neben dem Ehe- oder Lebenspartner auch Kinder, solange sie noch zu Hause wohnen und noch in Ausbildung sind.
- Ausserdem ist es möglich, **weitere im gleichen Haushalt lebende Personen** in die Versicherung einzubeziehen. Bei vielen Versicherern müssen diese aber ausdrücklich in der Police aufgeführt sein.

Versicherte Rechtsstreitigkeiten (= versicherte Gefahren)

Die versicherten Rechtsfälle sind in den AVB detailliert umschrieben. Dabei bieten die Rechtsschutzversicherer für bestimmte Arten von Rechtsfällen einen umfassenden Rechtsschutz an, in anderen Fällen ist ihre Leistung dagegen auf eine Beratung beschränkt. Die folgende Grafik zeigt das Wesentliche:



Beispiele

- Frau Züllig musste sich einer Operation unterziehen. Diese ist aber nicht voll gelungen. Jetzt verlangt sie Schadenersatz vom Spital und vom behandelnden Arzt. Da es um einen Rechtsstreit des **Patientenrechts** geht, übernimmt die Privatrechtsschutzversicherung den Fall und erspart Frau Züllig so viel Ärger, Zeitaufwand und Kosten. Die Spezialisten des Rechtsschutzversicherers suchen zuerst das Gespräch mit dem Spital, dem Arzt und deren Haftpflichtversicherer. So gelingt vielleicht eine Einigung über den Schadenersatz und eine Genugtuung an Frau Züllig, ohne dass ein Prozess eingeleitet werden muss.
- Erinnern Sie sich noch an Frau Koller? Wegen der Auseinandersetzung mit ihrer Vorgesetzten droht ihr die Kündigung. Frau Koller ist sich keines Fehlers bewusst und findet viel mehr, dass die Vorgesetzte die Kündigung erhalten sollte. Sie möchte sich zur Wehr setzen. Da es sich um eine Frage des **Arbeitsrechts** handelt, übernimmt die Privatrechtsschutzversicherung den Fall. Sie vertritt Frau Koller in Gesprächen mit dem Arbeitgeber und notfalls vor Gericht.

- Der Vermieter verlangt, dass die Rasts beim Auszug die Wohnung auf eigene Kosten streichen lassen, und verweigert die Herausgabe des Mietdepots. Die Rasts wollen dies mit einer Klage erzwingen. Da es sich um eine Frage des **Mietrechts** handelt, übernimmt die Rechtsschutzversicherung den Fall.
 - Herr Dobler bucht ein Ferienarrangement. Er ist höchst frustriert, weil ein Teil der darin versprochenen Leistungen nicht oder nur ungenügend erbracht wurde. Er verlangt, dass das Reisebüro die Hälfte des Preises zurückerstattet. Es geht um einen Reisevertrag und damit um einen Fall aus dem **übrigen Vertragsrecht**; deshalb übernimmt die Rechtsschutzversicherung den Fall. Herr Dobler kann seine Nerven, seine Zeit und sein Portemonnaie schonen.
-

Örtliche Geltung der Privatrechtsschutzversicherung

- Grundsätzlich gilt die Privatrechtsschutzversicherung für Streitigkeiten, die vor einem **Gericht in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein** stattfinden.
- Zum Teil bieten die Versicherer aber auch Schutz für Rechtsstreitigkeiten vor **ausländischen Gerichten**, und zwar vor allem für die **ausservertragliche Haftpflicht** und manchmal auch für die **Strafverteidigung**.

Die Garantiesumme

Die Deckung kann nicht unbeschränkt sein. Deshalb sehen die Versicherer in der Police eine Garantiesumme vor. Diese beträgt in der Regel 250 000 Franken pro Gerichtsfall.

AVB beachten!

Die AVB der verschiedenen Rechtsschutzversicherer weichen zum Teil erheblich voneinander ab. Beachten Sie vor allem folgende Punkte:

- **Versicherte Rechtsfälle (Gefahren):** In Abbildung 12-1, S. 175 haben wir nur die üblicherweise versicherten Rechtsfälle genannt. Zum Teil sind aber noch weitere Rechtsfälle versichert.
 - **Örtliche Geltung:** Streitigkeiten ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein sind zum Teil recht unterschiedlich geregelt.
 - **Garantiesumme:** Meistens sind die Garantiesummen für bestimmte Vertragsrechtsstreitigkeiten eingeschränkt.
-

12.2.2 Die Versicherungsleistung

Vermögensbedarf für Rechtsverfahren

Wenn ein versicherter Rechtsfall vorliegt, übernimmt die Rechtsschutzversicherung den Vermögensbedarf für die **Durchsetzung von Rechtsansprüchen** des Versicherten gegen Dritte.

Eingeschlossen sind beim **umfassenden Rechtsschutz** in der Regel folgende Leistungen:

- Beratung
- Kosten für ein allfälliges Mediationsverfahren
- Anwaltskosten
- Kosten für Expertengutachten in einem Prozess
- Gerichtsgebühren und andere Verfahrenskosten
- Prozessentschädigung an die Gegenpartei
- Vorschuss für eine vom Gericht auferlegte Kaution bis zu einem bestimmten Maximalbetrag (z. B. Strafkaution im Rahmen eines Strafverfahrens)
- Inkassokosten (Betriebskosten) für Forderungen, die der Versicherte nach Abschluss des Prozesses an die Gegenpartei stellen kann

Beim beschränkten Rechtsschutz besteht die Versicherungsleistung ausschliesslich in der Beratung des Kunden. Je nach Versicherer ist diese Beratung beschränkt (z. B. auf maximal eine Beratung pro Versicherungsjahr oder auf einen bestimmten Maximalbetrag pro Beratung).

Nicht versichert: Der Streitgegenstand eines Rechtsstreits

Einen Rechtsstreit kann man gewinnen oder verlieren. In beiden Fällen versichert die Rechtsschutzversicherung die Verfahrenskosten. Nie versichert ist dagegen der Gegenstand des Streits.

Beispiele

Frau Spar beobachtet, wie eine Horde Jugendlicher am Schulsilvester in ihrem Garten wertvolle Pflanzen demoliert. Der Sachschaden beträgt 3 000 Franken. Weil es dunkel ist, kann sie die Gesichter der Jugendlichen nicht recht erkennen. Sie ist sich aber fast sicher, dass einer der beteiligten Jugendlichen der Sohn von Nachbarn ist.

Frau Spar erstattet Anzeige bei der Polizei. Gleichzeitig meldet sie den Fall ihrem Rechtsschutzversicherer. Die Juristen kommen zum Schluss, dass die Beweislage ausreicht, um einen Zivilprozess auf Schadenersatz anzustrengen. Streitgegenstand ist also der Vermögensverlust von Frau Spar von 3 000 Franken für die Demolierung der Pflanzen.

Im Prozess streitet der Jugendliche ab, bei der Demolierung des Gartens dabei gewesen zu sein. Und leider kommt der Richter zum Schluss, dass die Beweise nicht ausreichen, um seine Beteiligung zweifelsfrei zu beweisen. Daher weist er die Schadenersatzklage von Frau Spar ab.

Das Gericht trifft folgende Entscheidung:

- Die Klage von Frau Spar wird abgewiesen, Sie muss also den Schaden von 3 000 Franken selbst tragen.
- Die Gerichtsgebühren von 1 500 Franken werden Frau Spar angelastet.
- Der siegreiche Jugendliche erhält eine Prozessentschädigung von 1 600 Franken für die Begleichung seiner Anwaltskosten.
- Der Anwalt von Frau Spar kostet ebenfalls 1 600 Franken.

Zu Lasten der Privatrechtsschutzversicherung	Zu Lasten von Frau Spar
Gerichtskosten	1 500.–
Prozessentschädigung Jugendlicher	1 600.–
Rechtsanwalthonorar	1 600.–
	Weil der Prozess verloren ging, muss Frau Spar den Verlust ihrer Pflanzen im Wert von Fr. 3 000.– selbst tragen.

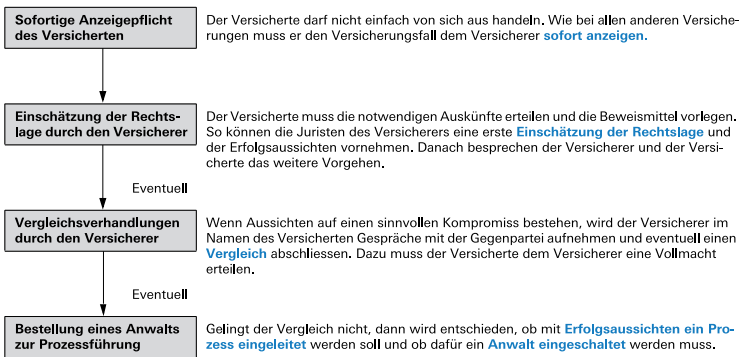
Wartezeiten

In der Regel beginnt der Versicherungsschutz bei der Rechtsschutzversicherung nicht sofort nach Vertragsabschluss, sondern erst nach einer Wartezeit von drei Monaten. Damit wollen die Versicherer verhindern, dass jemand noch rasch eine Rechtsschutzversicherung abschliesst, wenn er sieht, dass ein Gerichtsverfahren auf ihn zukommt.

AVB beachten!

Die Wartezeiten werden von den Versicherern sehr verschieden gehandhabt. Die AVB regeln detailliert, bei welchen Gerichtsfällen eine Wartezeit gilt und bei welchen nicht.

Wie muss der Versicherte vorgehen, wenn ein versichertes Rechtsproblem ansteht?



Hinweise

- Wie der **Anwalt** ausgewählt wird, ist in den AVB genau geregelt. Die AVB-Bestimmungen müssen den Regeln genügen, die in der Verordnung über die Rechtsschutzversicherung aufgestellt sind.
- Wenn der Versicherte und der Versicherer über die Eröffnung eines Prozesses **uneinig** sind, wird ein **neutraler Schiedsrichter** eingesetzt, der **verbindlich** entscheidet, ob ein Prozess **eingeleitet** wird oder nicht.

12.3 Die Verkehrsrechtsschutzversicherung

12.3.1 Der Versicherungsschutz

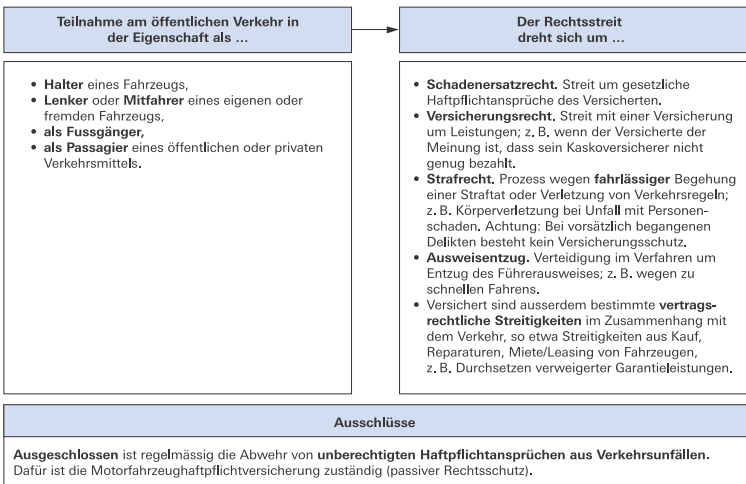
Versicherte Personen

Die Verkehrsrechtsschutzversicherung kann als **Einzelversicherung** oder als **Familienversicherung** abgeschlossen werden. Und es ist möglich, weitere im gleichen Haushalt lebende Personen in die Versicherung einzuschliessen. Diese müssen in der Regel ausdrücklich in der Police erwähnt sein.

Versicherte Rechtsstreitigkeiten (versicherte Gefahren)

Die Verkehrsrechtsschutzversicherung soll Schutz bieten für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Verkehr. Die Versicherer regeln in den AVB genau, in welchen Fällen sie zur Anwendung kommt.

[12-2] Versicherte Rechtsstreitigkeiten (Gefahren) und Eigenschaften



Beispiele

- Frau Baertschi fährt eine Fussgängerin an. Diese erleidet schwere Verletzungen. Die zuständige Behörde eröffnet ein Verfahren wegen schwerer Körperverletzung gegen Frau Baertschi. Es geht also um einen **Strafrechtsfall im Zusammenhang mit dem Verkehr**. Deshalb übernimmt die Verkehrsrechtsschutzversicherung die Kosten für die Verteidigung.
- Bei der Rückgabe des geleasten Autos macht das Leasingunternehmen Abzüge wegen übermässiger Abnutzung des Fahrzeugs. Frau Baertschi soll noch 2 500 Franken nachzahlen. Sie möchte sich dagegen zur Wehr setzen. Da es um eine Streitigkeit aus einem **Vertrag über ein Motorfahrzeug** geht, übernimmt die Verkehrsrechtsschutzversicherung die Kosten für das Verfahren.
- Frau Schneider war als Fussgängerin in einen Verkehrsunfall verwickelt. Sie leidet unter schweren Depressionen und unter einem Schleudertrauma. Da die Rechtslage unklar ist und auch langwierige ärztliche Gutachten erstellt werden müssen, zahlen die zuständigen Versicherungen nur sehr zögerlich. Dank ihrer Verkehrsrechtsschutzversicherung kann Frau Schneider bei den Versicherern Druck machen.

Örtliche Geltung der Verkehrsrechtsschutzversicherung

- Grundsätzlich gilt die Verkehrsrechtsschutzversicherung für Streitigkeiten, die vor einem **Gericht in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein** stattfinden.
- In beschränktem Umfang bieten die Versicherer aber auch Schutz für Verkehrsrechtss Streitigkeiten in **Europa** oder sogar auf der **ganzen Welt** (AVB).

Die Garantiesumme

Die Garantiesumme beträgt in der Regel 250 000 Franken pro Gerichtsfall.

AVB beachten

Die AVB der verschiedenen Versicherer sehen meist detaillierte Bestimmungen für die Garantiesumme vor.

- So kann sie etwa für bestimmte Vertragsrechtsstreitigkeiten eingeschränkt sein.
- Zum Teil wird sie auch bei Streitigkeiten im Ausland tiefer angesetzt.

12.3.2 Die Versicherungsleistung

Vermögensbedarf für Rechtsverfahren

Hier gilt das Gleiche wie für die Privatrechtsschutzversicherung. Die Versicherung übernimmt die Kosten für versicherte Rechtsfälle, die ein **Versicherter führen will** oder in die er **verwickelt wird**. Der Verkehrsrechtsschutzversicherer übernimmt insbesondere folgende **Verfahrenskosten**:

- Beratung
- Anwaltskosten
- Kosten für Expertengutachten in einem Prozess
- Gerichtsgebühren und andere Verfahrenskosten
- Prozessentschädigung an die Gegenpartei

- Vorschuss für eine vom Gericht auferlegte Kautions bis zu einem bestimmten Maximalbetrag (z. B. Strafkaution im Rahmen eines Strafverfahrens)
- Inkassokosten (Betreibungskosten) für Forderungen, die der Versicherte nach Abschluss des Prozesses an die Gegenpartei stellen kann.

Nicht versichert: Der Streitgegenstand eines Rechtsstreits

Auch bei der Verkehrsrechtsschutzversicherung übernimmt der Versicherer nur die Verfahrenskosten. Das Resultat des Prozesses ist nicht versichert. Das gilt insbesondere auch für Bussen, die im Rahmen eines Verfahrens eventuell ausgesprochen werden. Diese muss der Versicherte selbst tragen.

Beispiel

Herr Schnell ist mit stark übergesetzter Geschwindigkeit gefahren.

- Im Gerichtsverfahren wird ihm eine **Busse von 3 500 Franken** aufgebürdet.
- Das Gericht stellt **Verfahrenskosten von 1 000 Franken** in Rechnung.
- Da im Verfahren die Funktionstauglichkeit des Geschwindigkeitsmessers in Frage gestellt wurde, musste ein **Expertengutachten** erstellt werden. Dieses kostet **850 Franken** und wird Herrn Schnell in Rechnung gestellt.
- Herr Schnell hat einen **Rechtsanwalt** beigezogen. Dieser stellt eine Rechnung von **2 200 Franken**.

Zu Lasten der Verkehrsrechtsschutzversicherung		Zu Lasten von Herrn Schnell	
Verfahrenskosten	1 000.–	Busse	3 500.–
Expertengutachten	850.–		
Rechtsanwalthonorar	2 200.–		

12.4 Die Prämie der Rechtsschutzversicherung

Die Prämie ist in der Regel eine **Fixprämie**. Ihre Höhe hängt vor allem davon ab, ob es sich um eine **Einzelversicherung** oder eine **Familienversicherung** handelt.

Wie viel kostet eine Rechtsschutzversicherung?

Die Jahresprämie einer Rechtsschutzversicherung hat folgende Grössenordnung:

	Einzelversicherung	Familienversicherung
Privatrechtsschutzversicherung	Ca. 200 Franken/Jahr	Ca. 230 Franken/Jahr
Verkehrsrechtsschutzversicherung	Ca. 130 Franken/Jahr	Ca. 150 Franken/Jahr

12.5 Wann ist der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung sinnvoll?

Viele Personen sind sich nicht bewusst, dass Rechtsstreitigkeiten nicht nur **teuer** sind, sondern meist auch viel **Zeit** und **Nerven** kosten. In Rechtsstreitigkeiten wird oft mit harten Bandagen gestritten. Das ist nicht jedermanns Sache.

In all diesen Punkten leistet die Rechtsschutzversicherung einen wichtigen Beitrag zur Entlastung des Versicherten.

- Sie übernimmt die Kosten des Verfahrens und **entlastet** ihn **finanziell**.
- Weil der Rechtsstreit durch Profis geführt wird, **spart er Zeit** und **Nerven**. Er muss sich nicht wegen jeder Behauptung, jedem Einwand und jedem Schreiben der Gegenpartei ärgern oder ängstigen. Sein Rechtsvertreter ist als Puffer zwischengeschaltet und fängt solche Belastungen auf.

Privatrechtsschutzversicherung

Dank der Privatrechtsschutzversicherung ist der Versicherte jederzeit in der Lage, aktiv einen **Prozess zu führen** oder sich **optimal zu verteidigen**. Er kann auf **fachkundige Beratung und Unterstützung** zählen und muss sich auch keine Sorgen um die **Verfahrenskosten** machen. So kann er z. B. jederzeit

- Schadenersatzansprüche durchsetzen,
- Auseinandersetzungen mit Ärzten wegen Behandlungsfehlern führen,
- als Eigentümer eines Hauses oder einer Eigentumswohnung Übergriffe von Nachbargrundstücken (z. B. Lärmemissionen) abwenden oder sich gegen Klagen zur Wehr setzen,
- seine Rechte gegenüber privaten oder öffentlichen Versicherern oder Pensionskassen wahren,
- sich als Mieter gegenüber seinem Vermieter und als Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber durchsetzen.

Verkehrsrechtsschutzversicherung

Für **regelmässige Motorfahrzeuglenker** ist die Verkehrsrechtsschutzversicherung fast ein Muss, denn im Strassenverkehr ist das Risiko eines «gewöhnlichen» Bürgers wohl am grössten, in ein Rechtsverfahren verwickelt zu werden, z. B.

- ein **Strafverfahren** wegen eines Unfalls mit Körperverletzung oder
- ein Verfahren auf **Ausweisenzug** wegen Geschwindigkeitsüberschreitung.
- Nicht zu unterschätzen ist der Verkehrsrechtsschutz aber auch bei gar nicht so seltenen **Vertragsstreitigkeiten** mit Leasingfirmen oder im Zusammenhang mit Autokäufen und/oder -reparaturen.

Sowohl die Privatrechtsschutzversicherung als auch die Verkehrsrechtsschutzversicherung decken in der Regel den Versicherten in seiner Eigenschaft **als Fussgänger und Mitfahrer / Passagier von privaten und öffentlichen Verkehrsmitteln**. Rechtsschutzbedarf besteht hier vor allem dann, wenn ein Verkehrsteilnehmer **Opfer eines Unfalls** wird. In komplizierten Fällen kann es lange dauern, bis der zuständige Versicherer ermittelt ist. Kompetente Unterstützung durch einen Anwalt und nötigenfalls ein Prozess können diese unter Umständen existenzbedrohende Wartezeit verkürzen.

Damit sind wir am Schluss unserer Ausführungen zur Rechtsschutzversicherung. Halten wir das Wichtigste nochmals fest:

Die Rechtsschutzversicherung auf einen Blick

Massgebliche Gesetze	Neben dem VVG gilt das Versicherungsaufsichtsgesetz VAG und die Aufsichtsverordnung AVO.	
Arten	<p>Es gibt verschiedene Rechtsschutzversicherungen. Wichtig sind folgende drei Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Privatrechtsschutzversicherung (Privatpersonen) • Verkehrsrechtsschutzversicherung (Verkehrsteilnehmer) • Betriebsrechtsschutzversicherung (Unternehmer und Unternehmen) 	
Versicherte Person(en)	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Einzelversicherung ist nur eine Person versichert. • Bei der Familienversicherung ist eine ganze Familie versichert, wobei weitere im gleichen Haushalt lebende Personen eingeschlossen werden können. 	
Versicherte Rechtsbereiche	Privatrechtsschutzversicherung	Verkehrsrechtsschutzversicherung
	<p>Versichert ist der Versicherte in seiner Eigenschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • als Privatperson, • als Fussgänger, • als Mitfahrer / Passagier eines öffentlichen oder privaten Verkehrsmittels. <p>Er erhält umfassenden Rechtsschutz (Beratung und Prozessführung) im Schadenersatz-, Patienten-, Versicherungs-, Arbeits-, Miet- und übrigen Vertragsrecht sowie im Sachenrecht und Strafrecht.</p> <p>Er erhält eingeschränkten Rechtsschutz (nur Beratung) im Personen-, Familien- und Erbrecht; Ehestreitigkeiten und Scheidung sind oft ganz ausgeschlossen.</p>	<p>Versichert ist der Versicherte in seiner Eigenschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • als Halter, Lenker oder Mieter eines Fahrzeugs, • als Fussgänger, • als Mitfahrer / Passagier eines öffentlichen oder privaten Verkehrsmittels. <p>Er erhält Rechtsschutz im Schadenersatz-, Versicherungs- und Strafrecht sowie bei Ausweisentzug; ausserdem auch für bestimmte vertragsrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kauf, Reparaturen, Miete/Leasing von Fahrzeugen.</p>
Örtliche Geltung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz: Streitigkeiten, für die ein Gericht in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein zuständig ist. • Ausnahmen: Vor allem für Fälle der ausservertraglichen Haftung und des Strafrechts bieten die Versicherer auch Rechtsschutz bei Zuständigkeit von ausländischen Gerichten. 	
Garantiesumme	In der Regel 250 000 Franken pro Gerichtsfall. Für bestimmte Rechtsstreitigkeiten sehen die AVB meist tiefere Garantiesummen vor.	
Versicherungsleistung	<p>Versichert ist der Vermögensbedarf für versicherte Rechtsfälle. Dazu gehören die gesamten Verfahrenskosten (Beratung, Anwalts honorare, Gerichtsgebühren usw.) sowie die Inkassokosten für Forderungen, die der Versicherte nach Abschluss des Streits an die Gegenpartei stellen kann.</p> <p>Der Versicherungsschutz beginnt in der Regel erst nach einer Wartefrist von drei Monaten zu wirken.</p>	
Versicherungsprämie	Die Prämie hängt vor allem davon ab, ob eine Einzelversicherung oder eine Familienversicherung abgeschlossen wird.	
Anwendungsbereich	Die Rechtsschutzversicherung entlastet den Versicherten finanziell (Vermögensbedarf für die Verfahrens- und Anwaltskosten). Weil der Versicherte den Rechtsstreit in die Hände von Profis legen kann, spart er ausserdem viel Zeit und Nerven.	

Repetitionsfragen

33

In der folgenden Tabelle finden Sie einige Fälle von Rechtsstreitigkeiten. Tragen Sie in der rechten Spalte ein, welche Versicherung für den Rechtsstreit zuständig ist. Sie haben folgende Möglichkeiten zur Auswahl:

- die Privatrechtsschutzversicherung,
- die Verkehrsrechtsschutzversicherung,
- eine andere Versicherung (geben Sie in diesem Fall an, welche es ist) oder
- gar keine Versicherung.

	Zuständige Versicherung
A) Frau Lüthi stellt fest, dass die Pensionskasse nicht ihr ganzes Altersguthaben anrechnet. Ein Gespräch mit der Verwaltung hat bis jetzt nichts gebracht. Sie möchte rechtliche Schritte einleiten.	_____
B) Der Vermieter verlangt, dass Herr Goll auf eigene Kosten den gesamten Parkettboden schleifen und versiegeln lässt. Herr Goll ist der Meinung, dass die Schäden am Boden schon bestanden haben, als er eingezogen ist. Er möchte sich gegen die Forderung des Vermieters zur Wehr setzen.	_____
C) Herr Stanko ist in einen Unfall mit Personenschaden verwickelt. Er muss sich einem Verfahren stellen. Er möchte sich gegen die drohende Verurteilung und einen allfälligen Ausweisentzug zur Wehr setzen.	_____
D) Herr Rohr wird von einem Lastwagen angefahren und schwer verletzt. Die Versicherung des Lastwagenhalters weigert sich, Herrn Rohr eine Genugtuung zu bezahlen.	_____
E) Herr und Frau Scheidegger streiten sich anlässlich ihrer Scheidung um die Aufteilung des Vermögens.	_____

34

Was ist bei der Rechtsschutzversicherung die versicherte Gefahr? – Beschreiben Sie mit eigenen Worten.

35

A) Umschreiben Sie allgemein, worin die Versicherungsleistung bei der Rechtsschutzversicherung besteht.

B) Geben Sie an, ob die folgenden Ausgabenposten von der Rechtsschutzversicherung grundsätzlich gedeckt sind oder nicht, indem Sie das Nicht-Zutreffende durchstreichen.

	Durch Rechtsschutzversicherung gedeckt?
Im Verlauf eines Strafprozesses wegen fahrlässiger Tötung wird für 2 000 Franken ein Gutachten über die Bremsspuren erstellt.	Ja/Nein
Herr Zehnder wird vom Gericht zur Bezahlung von 3 000 Franken Genugtuung an das Opfer eines Unfalls verurteilt.	Ja/Nein
Der Anwalt von Herrn Blaser verhandelt mit der Gegenpartei über die Lösung eines Rechtsproblems, um einen Prozess zu verhindern. Er verlangt dafür 800 Franken.	Ja/Nein
Das Gericht verlangt von Frau Schneeberger 1 200 Franken Gerichtsgebühren.	Ja/Nein
Frau Rast gewinnt einen Prozess gegen ihren ehemaligen Arbeitgeber. Das Gericht verpflichtet diesen, wegen einer missbräuchlichen Kündigung 15 000 Franken an Frau Rast zu zahlen. Da er nicht bezahlt, muss Frau Rast eine Betreuung einleiten. Die Durchführung des ganzen Verfahrens kostet 450 Franken.	Ja/Nein